



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

Kopie

Per E-Mail - im PDF-Format

Regierungen

mit der Bitte,
auch die nachgeordneten Behörden
zu informieren

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3612.392-17	Bearbeiter Herr Küpper	München 07.09.2009
	Telefon / - Fax 089 2192-2270 / -12272	Zimmer 433	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

Vollzug des Straßenverkehrsrechts; Anordnung von Verkehrszeichen bei Treib- und Drückjagden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Oktober 2007 wurde das sog. vereinfachte Verfahren nach dem Vorbild von Teil A Nr. 1.3.1 Abs. 10 der Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen auch für die Veranstaltung von Treib- und Drückjagden für anwendbar erklärt. Daraus folgt, dass die zuständigen Straßenverkehrsbehörden eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen, die von dem in der Anordnung benannten Verantwortlichen umgesetzt wird.

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden erheben dafür nach § 6 a Abs. 1 Nr. 1 a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in Verbindung mit der aufgrund § 6 a Abs. 2 StVG erlassenen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) Kosten (Gebühren und Auslagen).

Der Landesjagdverband Bayern e.V. ist erneut an unser Haus mit der Bitte herangetreten, die Kosten für die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen möglichst niedrig anzusetzen. Insbesondere in Fällen, in denen Treib- oder Drückjagden zur Verhinderung von Wildschäden durchgeführt werden, stehe das Handeln im öffentlichen Interesse im Vordergrund. Auch stünden den Aufwendungen kaum Einnahmen gegenüber, da insbesondere erlegte Wildschweine kaum zu veräußern seien.

Kostenschuldner ist gem. § 4 Abs. 1 GebOSt, wer die Amtshandlung, Prüfung und Untersuchung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Der jeweilige Jagdverantwortliche ist daher Kostenschuldner. Eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 1 GebOSt kommt nicht in Betracht. Gem. § 6 GebOSt sind hinsichtlich einer Kostenerhebung und Kostenbefreiung die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes anzuwenden (soweit nicht die §§ 1 bis 5 abweichende Regelungen enthalten). Nach § 6 VwKostG können für bestimmte Arten von Amtshandlungen aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses Gebührenermäßigungen und Auslagenermäßigungen sowie Gebührenbefreiung vorgesehen werden. Wir bitten zu berücksichtigen, dass die Ausübung einer Jagd im Einzelfall dem öffentlichen Interesse dienen kann. Bei nachgewiesenem öffentlichem Interesse, das ggf. von der unteren Jagdbehörde festgestellt werden kann, kann ggf. ein Verzicht auf die Amtshandlungsgebühr angezeigt sein.

Auch bei der Bemessung der Gebührenhöhe kann dieser Umstand ggf. berücksichtigt werden. Der Gebührenrahmen bestimmt sich nach der GebTSt. Gebührennummer 261 (Anordnung nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmer an Arbeitsstellen) setzt den Gebührenrahmen von **10,20 bis 767,00 Euro** fest. Zwar handelt es sich in den genannten Fällen nicht um Maßnahmen nach § 45 Abs.6 StVO. Nach Gebührennummer 399 können für vergleichbare Maßnahmen Gebühren jedoch in dem selben Rahmen erhoben werden.

Die Bemessung der Gebühr innerhalb des Rahmens richtet sich insbesondere nach dem mit der Amtshandlung verbundenen **Verwaltungsaufwand** und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen **Nutzen** der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Bei Jagden, welche in vergleichbarer Art und Weise durchgeführt werden, wird aufgrund des standardisierten Verfahrens der Verwaltungsaufwand vergleichsweise gering ausfallen. Zudem ist bei Jagden, die beispielsweise der Verhinderung von konkreten Schäden (z.B. an Feldern) dienen, der Nutzen für den Jagdveranstalter zu vernachlässigen. Im Regelfall wird daher eine Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des Rahmens in Betracht kommen. Die Festsetzung einiger Straßenverkehrsbehörden mit 40,00 Euro dürfte den genannten Gesichtspunkten im Regelfall Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eis
Ministerialrätin